

## Vereinsstatuten IG Freiraum Meienberg

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **IG Freiraum Meienberg** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) für die Parzellen 4341 J, 651 J und 652 J eine Zonenzuordnung zu erreichen, welche den Anliegen und Vorgaben des Ortsbildschutzes (kommunal, kantonal und national) gebührend Rechnung trägt.
- b) dass eine allfällige Überbauung der oben genannten Parzellen zonenkonform erfolgt und den Ortsbildschutz optimal berücksichtigt.
- c) dass die Anliegen und Vorgaben des Ortsbildschutzes (kommunal, kantonal und national) im Landschaftsraum Meienberg bei allfälligen Nutzungszuweisungen und Bauprojekten gebührend berücksichtigt und umgesetzt werden.

Zur Erreichung dieser Zwecke setzt der Verein die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ein.

### Art. 3 Mitgliedschaft

#### 3.1 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche bereit ist, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen und den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

#### 3.2 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Ein allenfalls bereits bezahlter Mitgliederbeitrag verfällt dabei.

#### 3.3 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

### Art. 4 Vereinsjahr und Vereinsmittel

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vereinsmittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Gönnerbeiträgen
- Sonstigen Zuwendungen (z.B. Schenkungen)

#### 4.1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedschaft erfolgt durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 50.--. Der Mitgliederbeitrag kann durch die Generalversammlung im Bedarfsfall gesenkt oder erhöht werden.

## Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 5.1 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung tritt jährlich einmal im ersten Halbjahr zusammen, um nachstehend aufgeführte Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und von zwei Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Befinden über die Anträge
- Beschluss über Statutenänderung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, 1/5 der Mitglieder oder der Revisoren, einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann innert fünf Tagen einberufen werden. In diesem Fall kann auch per E-mail abgestimmt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Es muss zumindest ein Beschlussprotokoll geführt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

### 5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- einer Präsidentin oder einem Präsidenten
- einer Kassierin oder einem Kassier
- einer Aktuarin oder einem Aktuar

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist in allen Belangen, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen, handlungsbevollmächtigt, insbesondere gegenüber Dritten.

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen kollektiv.

Dem Vorstand obliegt:

- die jährliche oder ausserordentliche Generalversammlung
- die Vereinsbuchhaltung
- die Protokollführung
- die Information der Mitglieder
- Initiieren und Führen von Projekten im Sinne des Vereinszwecks

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

### 5.3 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen einmal im Jahr die Vereinsrechnung und erstatten darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht.

### Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### Art. 7 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins befindet die Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit aller Anwesenden.

Ein allfälliges Restvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Die auflösende Generalversammlung entscheidet endgültig darüber.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 – 79 ZGB.

### Art. 8 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. August 2009 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die angepassten Statuten wurden durch die ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins am 23. September 2011 genehmigt.

Die heutige Generalversammlung hat die vorstehenden Statuten genehmigt.

Rapperswil-Jona, 28. Februar 2020

Die Präsidentin



Paola Brülisauer-Casella

Der Aktuar



Jean-Marc Obrecht